



Statuten

7. Revision, Ausgabe April 2015

Art. 1 Ziel und Zweck des Clubs

- ¹ Die Eisenbahn-Amateure Uster setzen sich das Ziel, die Eisenbahnliebhaberei in all ihren Erscheinungsformen wie Modellbau, technisches und verkehrswissenschaftliches Interesse, Fotografie usw. zu pflegen, und durch geeignete Massnahmen auch bei der Jugend Verständnis und Freude hierfür zu wecken.
- ² Der Club ist politisch, wirtschaftspolitisch und konfessionell neutral und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB

Art. 2 Anlässe und Zusammenkünfte

Zur Erreichung der Clubziele sollen besonders die folgenden Anlässe dienen:

1. die ordentlichen Zusammenkünfte am Sitz des Clubs oder nach Vereinbarung, in der Regel wöchentlich.
2. ausserordentliche Zusammenkünfte.
3. freiwillige Zusammenkünfte.
4. Exkursionen, Filmvorführungen und Referate.

Art. 3 Sitz des Clubs

Der Club hat seinen Sitz in Uster

Art. 3a Dachorganisation

Der Club ist Mitglied des Verbandes "Schweizerischer Verband Eisenbahn-Amateur", SVEA.

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Club setzt sich zusammen aus:

1. Aktivmitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Jugendmitglieder
4. Passivmitglieder
5. Familienmitglieder (nur möglich, wenn ein Familienmitglied Aktivmitglied ist)
6. Gönner

Art. 5 Organe

Die Organe des Clubs sind:

1. Generalversammlung (GV)
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren
4. Anwesenden Mitglieder der ordentlichen Generalversammlung
5. Ausserordentliche Generalversammlung (aoGV)

Art 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Clubinteressen zu wahren und zu fördern. Dazu gehören auch die Befolgung der Anordnung der Cluborgane und die Anerkennung der Statuten.

Art. 7 Stimmrechte

- ¹ Sämtliche Aktiv-, Ehren-, Jugend- und Familienmitglieder haben gleiche Pflichten und gleiche Rechte, so auch das Stimmrecht. Das Stimmrecht kann an Versammlungen nur persönlich ausgeübt werden, Mehrere Familienmitglieder einer Familie haben zusammen nur eine Stimme.
- ² Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht.

Art. 8 Eintritt

- ¹ Der Gesuchsteller muss sich vorgängig über den Inhalt der Statuten informieren. Sie sind ihm in zweckmässiger Form zugänglich zu machen.
- ² Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich mit dem offiziellen Anmeldeformular einzureichen.
- ³ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung des Gesuchstellers (Vereinsautonomie BGE 131 III 100). Ablehnungen müssen nicht begründet werden.
- ⁴ Der Entscheid wird in jedem Falle schriftlich mitgeteilt.
- ⁵ Das Mitglied wird für die obligatorische Verbandszeitschrift "EISENBAHN-AMATEUR" (EA) auf den nächstmöglichen Termin angemeldet.
- ⁶ Der SVEA-Verbandsausweis wird nach Erhalt vom Verband übergeben.
- ⁷ Für Gönner- und Passivmitglieder ohne EA entfällt die Anmeldung, sie erhalten keinen Verbandsausweis.
- ⁸ Bei Eintritt eines Mitgliedes nach dem 1. Juli, beträgt der ordentliche Jahresbeitrag noch die Hälfte.

Art.9 Austritt

- ¹ Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail bis 30. November des Austrittsjahres eingereicht werden.
- ² Der Mitgliederbeitrag wird für das ganze Vereinsjahr geschuldet.
- ³ Alle dem Club gehörenden Gegenstände (Bücher, Fahrzeuge etc.) sind zurück zu geben.

Art. 10 Ausschluss

- ¹ Mitglieder können auf Antrag einer ordentlichen Versammlung gemäss ZGB Art. 72 ausgeschlossen werden.
- ² Aufgrund Art. 10 Abs.1 ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- ³ Alle dem Club gehörenden Gegenstände (Bücher, Fahrzeuge etc.) sind zurück zu geben.

Art. 11 Generalversammlung

- ¹ Alljährlich findet im Laufe der ersten 5 Monate des Jahres die ordentliche Generalversammlung (GV) statt. Ihre ordentlichen Traktanden lauten:
 1. Wahl der Stimmentzähler
 2. Protokoll der letztjährigen Generalversammlung
 3. Jahresbericht des Präsidenten
 4. Bericht des Kassiers
 5. Bericht der Kassarevisoren und Déchargeerteilung
 6. Bericht des Materialverwalters
 7. Voranschlag für das neue Vereinsjahr
 8. Festsetzung der Jahresbeiträge für das nächste Vereinsjahr
 9. Jahresprogramm
 10. Wahl des Vorstandes
des Präsidenten
des Vizepräsidenten
der übrigen Vorstandsmitglieder
der Kassarevisoren
 11. Anträge und Wünsche
 12. Verschiedenes
- ² Die ordentlichen Traktanden können bei Bedarf vom Vorstand ergänzt werden. Die Einladung zur ordentlichen GV hat 30 Tage vor der GV zu erfolgen. Anträge zuhanden der GV, wie Statuten-

revisionen, Rücktritte aus dem Vorstand usw. sind bis spätestens 20 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen (aoGV) können vom Vorstand oder auf Verlangen von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen Versammlung einberufen werden.

Art. 13 Vorstand

- ¹ Der Vorstand wird jährlich durch das absolute Stimmenmehr an der GV gewählt.
- ² Eine Wiederwahl ist zulässig
- ³ Bei Stimmengleichheit im Vorstand hat der Präsident den Stichentscheid.
- ⁴ Die Ämter sind: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Technischer Leiter, Materialverwalter.
- ⁵ Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder zur Wahl vorschlagen.
- ⁶ Unter besonderen Umständen kann der Vorstand bis auf drei Mitglieder reduziert werden, von denen eines ausdrücklich als Präsident gewählt wird.

Art. 14 Vorstandsgeschäfte

- ¹ Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und erledigt die laufenden Geschäfte. Er stellt ein Arbeitsprogramm auf. Für ordentliche Ausgaben ist der Vorstand kompetent.
- ² Für Anschaffungen in Bibliothek oder Inventar und ausserordentliche Ausgaben kann ihm von der GV oder von der ordentlichen Versammlung der Kredit bewilligt werden.
- ³ Zur Beratung wichtiger Geschäftsangelegenheiten oder zur Bearbeitung wichtiger Clubaufgaben kann der Vorstand auch weitere Mitglieder zuziehen.
- ⁴ Das Publikationsorgan des Clubs ist der "EISENBAHN-AMATEUR".

Art. 15 Zuständigkeiten im Vorstand

- ¹ Der Präsident leitet alle Clubgeschäfte und Versammlungen und beruft den Vorstand ein. Er fasst zuhanden der GV einen Jahresbericht über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Jahr.
- ² Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit in allen seinen Funktionen.
- ³ Der Aktuar führt das Protokoll über die Geschäfte des Vorstandes und der Versammlungen. Er besorgt in der Regel die Clubkorrespondenz.
- ⁴ Der Kassier besorgt unter persönlicher Verantwortung das gesamte Rechnungswesen des Clubs, sowie das Inkasso der Beiträge. Alljährlich auf Ende Dezember schliesst er die Clubrechnung ab und übergibt dieselbe rechtzeitig mit allen Belegen versehen, dem Vorstand und den Rechnungsrevisoren. An der GV legt er jeweils ein Budget für das angelaufene Jahr vor
- ⁵ Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten regelt der Vorstand intern.

Art. 16 Rechnungsprüfung / Revisoren

- ¹ Die Revisoren haben die Pflicht, die Clubrechnung und das Inventar zu prüfen und an der GV einen genauen Bericht über ihren Befund nebst eventuellen Anträgen zu erstatten. Bei positivem Befund sollen sie den Mitgliedern die Déchargeerteilung beantragen.
- ² Die Amtsdauer eines Revisors beschränkt sich auf zwei Jahre. An jeder ordentlichen GV soll ein neuer Revisor gewählt werden.

Art. 17 Delegiertenversammlung Dachverband

Die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Verbandes "Schweizerischer Verband Eisenbahn-Amateur" werden vom Vorstand bestimmt.

Art. 18 Finanzen

- ¹ Die GV setzt für jede Mitgliederkategorie die EAU-Mitgliederbeiträge fest. ^{a)}
- ² Ersatzlos gestrichen

^{a)} Zum EAU-Mitgliederbeitrag kommen je nach Mitgliederkategorie der SVEA Verbandsbeitrag und das obligatorische Abonnement des EA hinzu. Beide Positionen werden durch die DV des SVEA festgelegt

- ³ Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
⁴ Eine die Höhe des EAU-Mitgliederbeitrags übersteigende Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 19 Zusammensetzung der Jahresbeiträge

- ¹ Aktivmitglieder bezahlen den SVEA Verbandsbeitrag, das EA-Abonnement und den EAU Aktivmitgliederbeitrag.
² Ehrenmitglieder haben nur den SVEA Verbandsbeitrag und das EA-Abonnement zu bezahlen.
³ Jugendmitglieder bis zum 20. Altersjahr bezahlen nur den EAU Jugendmitgliederbeitrag, das EA-Abonnement wird vom EAU gesponsert.
⁴ Passiv- und Familienmitglieder ohne EA, schulden den entsprechenden EAU Mitgliederbeitrag, jedoch keinen SVEA Verbandsbeitrag und kein EA-Abonnement.
⁵ Passiv- und Familienmitglieder mit EA schulden den entsprechenden EAU Mitgliederbeitrag, den SVEA Verbandsbeitrag und das EA-Abonnement.
⁶ Der Jahresbeitrag muss bis zum auf der Rechnung vermerkten Zahlungsendtermin bezahlt werden und ist gemäss Art. 9 auf jeden Fall geschuldet.

Art. 20 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Clubs erfordert eine Mehrzahl von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und gilt nur, wenn Art. 20 Absatz 2 (Vermögen und Inventar) auch genehmigt wird.
² Für die Auflösung des vorhandenen Vermögens und Inventars muss ein Liquidations – Verteilungsplan erstellt werden und ebenfalls mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden.

Art. 21 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann nur vorgenommen werden, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder, die an einer GV anwesend sind, diese beschliessen. Solchermassen beschlossene Änderungen treten sofort in Kraft.

Art. 22 Hausordnung

Als integrierender Bestandteil dieser Statuten ist die Hausordnung am Standort des Clublokals anzusehen.

Art. 23 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24..04.2015 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Statutenrevisionen

<i>Rev. 1, 12.05.1975</i>	<i>Art. 11, 17, 18, 21</i>
<i>Rev. 2, 24.05.1980</i>	<i>Art. 11, 19</i>
<i>Rev. 3, 25.03.1981</i>	<i>Art. 8, 19</i>
<i>Rev. 4, 15.04.1988</i>	<i>Art. 10, 13, 15</i>
<i>Rev. 5, 16.04.1999</i>	<i>Art.4, 7, 19, 20, 22</i>
<i>Rev. 6, 02.04.2004</i>	<i>Art. 18</i>
<i>Rev. 7, 24.04.2015</i>	<i>Art. 3a, 6, 8, 9, 10, 13, 16, 18, 19, 23</i>

EISENBAHN-AMATEURE USTER

Präsident:



Hans-Peter Storz

Aktuar:



Marco Rabaglio